

§ 24: Rücktritt vom Versuch und tätige Reue

Solange eine Tat noch nicht vollendet ist, eröffnet § 24 StGB (bzw. im Fall des § 30 StGB die Vorschrift des § 31 StGB) dem Täter die Möglichkeit, durch Rücktritt vom Versuch Straffreiheit zu erlangen. Davon zu trennen ist die Möglichkeit einer tätigen Reue, die das Gesetz bei einzelnen Delikten – zumeist abstrakten Gefährdungsdelikten – vorsieht (z.B. §§ 142 IV, 261 IX, 264 V, 264a III, 265b II, 306e, 314a StGB). Rücktritt und tätige Reue unterscheiden sich in zwei Punkten voneinander:

- Während der Rücktritt stets zur Straffreiheit führt, kann die tätige Reue auch nur zu einer Strafmilderung führen (vgl. z.B. §§ 142 IV, 261 X StGB).
- Ist der Rücktritt mit Deliktsvollendung ausgeschlossen, so ist die Deliktsvollendung gerade der Anwendungsbereich der tätigen Reue.

Beim Rücktritt vom Versuch handelt es sich um einen persönlichen Strafaufhebungsgrund. Er wirkt also nur für den Zurücktretenden selbst.

§ 24 I StGB regelt den Rücktritt vom Versuch der Tat, bei der nur ein Beteiligter involviert ist. In § 24 II StGB ist der Rücktritt vom Versuch bei Beteiligung mehrerer geregelt.

Der Anwendungsbereich des § 24 StGB ist nicht auf Fälle beschränkt, in denen die Vollendung mangels tatbestandsmäßigen Erfolges ausbleibt. Die Vorschrift ist vielmehr auch dann anwendbar, wenn zwar ein tatbestandsmäßiger Erfolg eintritt, dieser jedoch nicht kausal auf die Angriffshandlung des Täters zurückgeführt werden kann (BGH NStZ 2016, 664, 665). Dabei handelt es sich um die Fallgruppe sog. überholender oder abgebrochener Kausalität (s. hierzu auch KK 126).

Worin der Zweck der Strafaufhebung bei Rücktritt des Täters liegt, wird uneinheitlich beantwortet:

- Prämientheorie (*Jescheck/Weigend* S. 539): Belohnung des Täters für die freiwillige Rückkehr zum sozial richtigen Verhalten.
- Kriminalpolitische Theorie (*Puppe* NStZ 1984, 488, 490): Das Gesetz will dem Täter eine goldene Brücke zur Rückkehr in die Legalität bauen, wodurch der Täter zur Umkehr bewegt und das angegriffene Rechtsgut geschützt werden soll.
- Strafzwecktheorie (h.M., BGHSt 9, 48 (52); SK/*Jäger* § 24 Rn. 5): Bei freiwilligem Rücktritt entfallen sowohl die general- als auch die spezialpräventiven Gründe für eine Bestrafung des Täters.

Es bietet sich folgendes Aufbauschema an (vgl. *Rengier AT* § 37 Rn. 14):

I. Kein fehlgeschlagener Versuch

II. Erforderliche Rücktrittsleistung

1. unbeendeter Versuch: § 24 I 1 Alt. 1 StGB

- a) Aufgabe der Tatausführung
- b) Freiwilligkeit

2. beendeter Versuch: § 24 I 1 Alt. 2 StGB

- a) Verhindern der Vollendung (bewusst und gewollt)
- b) Freiwilligkeit

III. Rücktritt vom beendeten Versuch nach § 24 I 2 StGB

- 1. Nichtvollendung der Tat ohne Zutun (bei nicht kausaler, nicht objektiv zurechenbarer, ausbleibender und unmöglicher Vollendung)
- 2. Sichbemühen zur Verhinderung der Vollendung
- 3. Ernsthaftigkeit der Bemühung
- 4. Freiwilligkeit

I. Kein Rücktritt bei Fehlschlag des Versuchs

Nach heute h.M. (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 1008; *Roxin* AT II § 30 Rn. 77; *Sch/Sch/Eser/Bosch* § 24 Rn. 7; *Stratenwerth/Kuhlen* § 11 Rn. 78; *Rengier* AT § 37 Rn. 15) ist der Rücktritt vom Versuch dann ausgeschlossen, wenn der Versuch fehlgeschlagen ist. Denn lässt der Täter nur deshalb von der Tatbestandsverwirklichung ab, weil er sie ohnehin nicht mehr erreichen kann, fehlt es an einem honorierbaren Verzicht des Täters, der dessen Straffreiheit rechtfertigt. Daher sind nach h.M. fehlgeschlagene Versuche aus dem Anwendungsbereich des § 24 StGB auszuschneiden. Nur vereinzelt (*Maurach/Gössel/Zipf* § 41 Rn. 70 ff.) wird das Bedürfnis nach dieser Rechtsfigur unter Hinweis darauf abgelehnt, dass sich der Fehlschlag letztlich als unfreiwilliger Rücktritt darstelle, so dass § 24 StGB mangels Freiwilligkeit in diesen Fällen ohnehin nicht eingreife. Dem steht jedoch entgegen, dass man eine Tat nicht aufgeben bzw. ihre Vollendung verhindern kann, wenn die Tat ohnehin bereits gescheitert ist.

Geht man mit der h.M. von der Erforderlichkeit dieser Rechtsfigur aus, so stellt sich die Anschlussfrage, wann ein fehlgeschlagener Versuch vorliegt. Zu dieser Frage werden drei Ansätze vertreten.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Darf für die Anwendung von § 24 der Versuch noch nicht fehlgeschlagen sein*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/versuch/ruecktritt/fehlschlag/>

1. Einzelaktstheorie

Die teilweise vertretene Einzelaktstheorie (*Jakobs* AT 26/15 f.; *Sch/Sch/Eser/Bosch* § 24 Rn. 21) sieht in jedem einzelnen auf die Erfolgsverursachung gerichteten Ausführungsakt einen selbstständigen Versuchsakt und gelangt daher schon dann zur Annahme eines fehlgeschlagenen Versuchs, wenn der erste Ausführungsakt den Erfolg nicht herbeigeführt hat.

Bsp.: A schießt mit vollem Magazin auf O und verfehlt diesen mit dem ersten Schuss. Nach der Einzelaktstheorie liegt hier ein fehlgeschlagener Versuch vor, da der erste Schuss sein Ziel verfehlt hat.

- ⊕ Der Täter hat mit dem ersten auf die Erfolgsherbeiführung gerichteten Akt seine kriminelle Energie bereits unter Beweis gestellt, weshalb ihm der Zufall, dass der Erfolg nicht herbeigeführt wurde, nicht in dem Sinne zugutekommen darf, dass der strafbefreiende Rücktritt weiterhin möglich bleibt.
- ⊖ Infolge der Einzelaktstheorie wird dem Täter die „Rückkehr in die Legalität“ zu einem kriminalpolitisch und mit Blick auf den Rechtsgüterschutz bedenklich frühen Zeitpunkt abgeschnitten. Ist dem Täter nach dem Fehlschlag des ersten Aktes schon der Weg zur Straffreiheit verbaut, gibt es für ihn keinen Grund, nicht weiter zu handeln. Ist er ohnehin strafbar, kann es ihm günstiger erscheinen, den einzigen Zeugen zu beseitigen, als sein Handeln einzustellen.
- ⊖ Die Betrachtung von einzelnen Akten reißt einen einheitlichen Lebensvorgang künstlich in mehrere Einzelakte auseinander und fördert ein „Zeitlupenstrafrecht“.

2. Tatplantheorie

In der früheren Rspr. (BGHSt 4, 180; 22, 330) wurde die Tatplantheorie vertreten, wonach maßgeblich auf das Vorstellungsbild des Täters vor der Tatausführung (sog. Planungshorizont) abzustellen ist. Hat der Täter seinen Tatplan auf ein bestimmtes Mittel oder eine fest umrissene Anzahl von Ausführungsakten beschränkt, so liegt ein fehlgeschlagener Versuch vor, wenn der Täter diese Mittel ausgeschöpft hat, ohne dass sie den tatbestandsmäßigen Erfolg herbeigeführt haben.

Bsp.: *A hat sich vorgenommen, O zu töten. Er will zunächst versuchen, O mit einem Seil zu erwürgen und – sollte er dazu nicht genügend Kraft aufbringen können – ihm sonst mit einem Hammer den Kopf zertrümmern.* Während nach der Einzelaktstheorie bereits das erfolglose Würgen einen fehlgeschlagenen Versuch begründen würde, liegt nach der Tatplantheorie ein solcher erst dann vor, wenn auch das Einschlagen auf den Kopf des O erfolglos geblieben ist.

- ⊕ Vermeidet die bedenkliche Einschränkung der Rücktrittsmöglichkeit durch die Einzelaktstheorie zu einem sehr frühen Zeitpunkt.
- ⊖ Führt zu einer Privilegierung des Täters mit höherer krimineller Energie, der seinen Tatplan möglichst umfassend „ausbaut“ und sich für den Fall des Scheiterns eines Angriffs immer noch einen weiteren Weg zur Tatbestandsverwirklichung offenhält. Hätte A z.B. für den Fall des Misslingens des Einschlagens noch das Erstechen des O in seinen Tatplan aufgenommen, wäre ein straffbefreiender Rücktritt mangels Ausschöpfung des Tatplans auch noch nach dem Einschlagen auf O möglich gewesen.

- ⊖ Die Theorie stößt schon vom Ansatz her auf Probleme, wenn der Täter einen Tatplan gar nicht gefasst hat oder ein solcher nicht mit hinreichender Gewissheit feststellbar ist.

3. Gesamtbetrachtungslehre (h.M.)

Die herrschende (BGHSt 31, 170; 33, 295; *Otto* AT § 19 Rn. 13 ff.; *SK/Jäger* § 24 Rn. 31; *Fischer* StGB § 24 Rn. 17; *Rengier* AT § 37 Rn. 46; BGH NStZ 2016, 207) Gesamtbetrachtungslehre stellt entscheidend auf das Vorstellungsbild des Täters nach der letzten Ausführungshandlung (sog. Rücktrittshorizont) ab. Von einem fehlgeschlagenen Versuch ist danach dann auszugehen, wenn der Täter erkennt, dass seine bisherigen Ausführungshandlungen den Erfolg noch nicht herbeigeführt haben und er auch davon ausgeht, den angestrebten Erfolg mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr im unmittelbaren Fortgang des Geschehens ohne zeitliche Zäsur herbeiführen zu können. Dem Tatplan kann im Einzelfall allerdings Indizwirkung für den Erkenntnishorizont des Täters zukommen (BGH NStZ 2015, 571; BGH NStZ 2016, 332).

Bsp.: Um O zu töten, hatte A sich vorgenommen, ihn zunächst mit einem Seil zu würgen und – sollte dies O nicht töten – ihm sonst mit einem Hammer den Kopf zu zertrümmern. Nachdem auch die Hammerschläge O nicht töteten, ergriff A während der Tatausführung ein auf dem Tisch liegendes Küchenmesser und stach auf O ein. Weil O immer noch lebte, gab A verzweifelt und kraftlos auf.

- Einzelaktstheorie: Fehlschlag nach Misslingen des Erwürgens.
- Tatplantheorie: Fehlschlag nach Scheitern der Tötung durch Einschlagen des Kopfes.

- Gesamtbetrachtungslehre: Fehlschlag nach Misslingen des Erstechens.

⊕ Vermeidet die Privilegierung von Tätern mit höherer krimineller Energie.

In einer neueren Entscheidung bestätigte der BGH (JuS 2016, 656) diesen Ansatz, ließ aber erkennen, dass ein einheitlicher Wille des Täters ggf. sogar auch eine geplante größere zeitliche Zäsur (in diesem Fall: vier Wochen zwischen Erpressungshandlung und geplanter Herausgabe des Geldes) überwinden und damit einen Fehlschlag verhindern kann.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Rücktritt nach fehlgeschlagenem Einzelakt, wenn die Tatvollendung weiterhin möglich bleibt*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/versuch/ruecktritt/fehlschlag-einzelakt/>

II. Erforderliche Rücktrittsleistung

Ist der Versuch des Täters nicht fehlgeschlagen, muss die Rücktrittsleistung bestimmt werden, an deren Erbringung das Gesetz die Straffreiheit knüpft. Gem. § 24 I 1 StGB kann dazu die bloße Aufgabe der weiteren Tatausführung (Alt. 1) genügen oder aber auch die Verhinderung der Vollendung (Alt. 2) erforderlich sein. Die erforderliche Rücktrittsleistung hängt maßgeblich davon ab, ob ein beendeter oder ein unbeendeter Versuch vorliegt.

1. Der unbeendete Versuch (§ 24 I 1 Alt. 1 StGB)

Der Versuch ist unbeendet, wenn der Täter noch nicht alles getan zu haben glaubt, was nach seiner Vorstellung von der Tat zur Tatbestandsverwirklichung erforderlich ist (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 1034; *Ren- gier* AT § 37 Rn. 80). Ob dies aus der Sicht des Planungs- oder des Rücktrittshorizonts zu beurteilen ist, ist in gleicher Weise umstritten wie die Frage, ob ein fehlgeschlagener Versuch vorliegt. Dementsprechend hält die h.M. aus den o.g. Gründen die Sicht des Täters nach der letzten Ausführungshandlung für maßgeblich.

Beim unbeendeten Versuch genügt gem. § 24 I 1 Alt. 1 StGB die bloße Aufgabe der weiteren Tatausführung, d.h. der Täter darf keine auf die Tatvollendung gerichtete Tätigkeit mehr vornehmen (*Sch/Sch/Eser/Bosch* § 24 Rn. 37).

Problematisch ist, ob und unter welchen Bedingungen von der Aufgabe der weiteren Tatausführung gesprochen werden kann, wenn sich der Täter noch künftige Fortsetzungsakte vorbehält.

Bsp. (vereinfacht nach BGHSt 21, 319): *A beschloss, in ein Ladengeschäft einzubrechen und die Tageseinnahmen zu entwenden. Gegen 22:00 Uhr machte er sich mit einem Schraubenzieher an der Ladentür zu schaffen und gewann hierbei den Eindruck, dass sich die Tür mühelos aufbrechen lassen werde. Er traute sich jedoch nicht, den Einbruch allein durchzuführen, zumal auch noch lebhafter Verkehr auf der Straße herrschte. Deshalb nahm er zunächst wieder Abstand von seinem Vorhaben und begab sich in den umliegenden Wirtschaften auf die Suche nach einem möglichen Mittäter. Diesen glaubte A in dem ihm bekannten K gefunden zu haben. K lehnte jedoch unter Hinweis auf die noch laufende Bewährungszeit eine Beteiligung ab und riet auch A, sein Vorhaben aufzugeben. Gleichwohl machte sich A, als beide gegen 23:30 Uhr an dem Geschäft vorbeikamen, erneut mit dem Schraubenzieher an der Tür zu schaffen, während K aus Angst, ertappt zu werden, die Straße beobachtete. Weil dieser sich weiterhin weigerte mitzumachen, gingen beide dann zunächst ein Stück weg, kehrten aber wieder zurück und der Angeklagte, der zeigen wollte, wie risikolos der beabsichtigte Einbruch sei, drückte gegen die Tür, die sich einen Spalt breit öffnete. Auf eindringlichen Vorhalt des K, sich lieber herauszuhalten, da andernfalls für sie beide der Widerruf der Bewährung erfolgen würde, nahm A nunmehr endgültig von seinem Vorhaben Abstand.*

- Früher (RGSt 72, 349, 350 f.; BGHSt 7, 296, 297) hat die Rspr. den Standpunkt vertreten, ein Aufgeben der weiteren Tatausführung setze voraus, dass der Täter von ihr vollständig und endgültig Abstand nehme.
- ⊖ Es ist zu weitgehend, wenn schon das bloße Offenhalten einer neuen Tat für die (ferne) Zukunft den Rücktritt ausschließen würde, zumal nicht sicher ist, ob es überhaupt zu einem neuen Tatentschluss und dessen Verwirklichung kommt.

- Nach h.M. (*Roxin AT II § 30 Rn. 160; Kindhäuser AT § 32 Rn. 19; Otto AT § 19 Rn. 21*) hindern vorbehaltene Fortsetzungsakte den Rücktritt nur dann, wenn sich der Täter diese Akte für einen Zeitpunkt vorbehält, der mit dem jetzt fraglichen Versuch eine natürliche Handlungseinheit bildet.
 - ⊕ Der Täter bringt mit dem Aufgeben von Ausführungshandlungen hinreichend zum Ausdruck, die Norm für den Moment doch anerkennen zu wollen. Ein Vorbehalt für die weitere Zukunft ist ein bloßer Plan und als solcher grds. straflos.
- Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Aufgeben i.S.d. § 24 StGB*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/versuch/ruecktritt/aufgeben/>

2. Der beendete Versuch (§ 24 I 1 Alt. 2, S. 2 StGB)

Ein Versuch ist beendet, wenn der Täter – nach der letzten Ausführungshandlung (Rücktrittshorizont, h.M.) – alles getan zu haben glaubt, was nach seiner Vorstellung von der Tat zur Tatbestandsverwirklichung erforderlich ist (*Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 1035; Rengier AT § 37 Rn. 110*).

Beim beendeten Versuch erlangt der Täter entweder gem. § 24 I 1 Alt. 2 StGB Straflosigkeit, wenn er die Vollendung der Tat verhindert, oder nach S. 2, wenn die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet wird, er sich aber ernsthaft um die Verhinderung der Vollendung bemüht. Für die Verhinderung der Vollendung genügt, dass der Täter eine Kausalreihe in Gang setzt, die für die Nichtvollendung des Delikts zumindest mitursächlich wird (BGHSt 48, 147, 149 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 1054; Fischer StGB § 24*

Rn. 31, *Rengier* AT § 37 Rn. 111). Nicht erforderlich ist dagegen, dass der Täter optimale und sicher erfolgsverhindernde Maßnahmen ergreift (*Sch/Sch/Eser/Bosch* § 24 Rn. 59c). Dem wird teilweise widersprochen: Wenn schon für den ungefährlichen untauglichen Versuch nach § 24 I 2 StGB ein ernsthaftes Bemühen erforderlich sei, müsse dies für den gefährlichen tauglichen Versuch doch erst recht gelten (*Herzberg* NSTZ 1989, 49; *ders.* NJW 1989, 862). Die Forderung nach optimaler Abwehr liefe jedoch auf eine Übertragung der Anforderungen des S. 2 auf S. 1 Alt. 2 hinaus und wäre in der Sache eine gem. Art. 103 II GG verbotene täterbelastende Analogie.

Bsp. (nach BGHSt 48, 147 = NJW 2003, 1058): *A öffnete in Selbsttötungsabsicht zwei Gashähne in seiner im Erdgeschoss eines Zwölf-Familien-Hauses gelegenen Wohnung. Nach dem Öffnen der Gashähne wurde dem Angeklagten bewusst, dass es durch das ausströmende Gas zu einer Explosion kommen könnte und hierdurch andere Hausbewohner verletzt oder getötet werden könnten. Dies nahm er zunächst billigend in Kauf, änderte aber kurze Zeit später seine Willensrichtung. Er rief über die Notrufnummer die Feuerwehr, nannte seinen Namen und seine Anschrift und forderte sie dazu auf, sogleich für die Rettung der Hausbewohner zu sorgen. Da er sich nach wie vor selbst töten wollte, kam er der Aufforderung, das Gas abzudrehen, nicht nach. Danach wurde A bewusstlos. Wenige Minuten später traf die Feuerwehr ein, evakuierte etwa 50 Personen und drehte den Gashahn zu. Der BGH hat den Rücktritt bejaht, auch wenn A unter mehreren Möglichkeiten der Erfolgsverhinderung nicht die sicherste oder „optimale“ gewählt hatte.*

Nach der neueren Rechtsprechung (BGH NSTz 2014, 143; BGH NSTz 2015, 509) ist die Annahme eines beendeten (Totschlags-)Versuchs zwar möglich, wenn sich der Täter im Augenblick des Verzichts auf eine mögliche Weiterführung der Tat keine Vorstellung von den Folgen seines Verhaltens macht. Jedoch muss als inne-

re Tatsache eine solche gedankliche Indifferenz des Täters gegenüber den jedenfalls in Kauf genommenen Tatfolgen positiv festgestellt werden. Sind bezüglich des Vorstellungsbildes des Täters keine Angaben im Sachverhalt zu finden, darf daraus nicht zum Nachteil des Täters der Schluss auf ein Fehlen solcher Gedanken und damit Indifferenz gezogen werden.

- Weitere Überblicke bieten folgende Problemfelder *Anforderungen an die Verhinderung der Vollendung*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/versuch/ruecktritt/vollendung-verhindern/>
- *Ernsthaftes Bemühen im Sinne des § 24*:
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/versuch/ruecktritt/bemuehen/>
- Einen weiteren Überblick zur Abgrenzung *unbeendeter/beendeter Versuch* bietet auch folgendes Problemfeld: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/versuch/ruecktritt/ruecktrittshorizont/>

3. Korrektur des Rücktrittshorizonts

Nach h.M. (BGHSt 36, 224; BGH NStZ-RR 2008, 335, 336; BGH NStZ-RR 2002, 73; BGH StV 2017, 672; *Wesels/Beulke/Satzger* AT Rn. 1042; *Fischer* StGB § 24 Rn. 15d) kann aus einem zunächst beendeten Versuch wieder ein unbeendeter Versuch werden, wenn der Täter sogleich nach der Tathandlung zu der Erkenntnis gelangt, dass er entgegen seiner ersten Einschätzung doch noch nicht alles zur Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan hat. Voraussetzung dafür ist also, dass der Täter unmittelbar nach der letzten Ausführungshandlung seinen Irrtum erkennt und somit den Rücktrittshorizont korrigiert.

Bsp. (nach BGHSt 36, 224): *Um den O zu töten, stach A mit einem Messer auf ihn ein, wobei die Stiche überwiegend gegen dessen linke Oberkörperseite geführt wurden und dort auch Verletzungen hervorriefen. Schließlich ließ A von O ab, wobei er äußerte: „Jetzt bist Du erledigt“. Er war der Meinung, er habe nun alles Erforderliche getan, um O zu töten. Dieser erwiderte jedoch: „Ich lebe noch, ich rufe die Polizei.“ O wandte sich ab und lief davon. A steckte das Messer ein, folgte aber dem davonlaufenden O nicht, der schwer, aber nicht lebensgefährlich verletzt war.*

Siehe hierzu auch BGH NStZ 2013, 463: Ein bloßes „Ansetzen“ des Opfers zur Bewegung nach der letzten Ausführungshandlung des Täters erscheint nicht genügend aussagekräftig und ist zumeist nicht geeignet, bei diesem durchgreifende Zweifel daran aufkommen zu lassen, das Opfer sei möglicherweise bereits tödlich verletzt. So haben z.B. tödliche Stiche nach der Lebenserfahrung nicht stets die sofortige Bewegungsunfähigkeit zur Folge. Das vom Täter wahrgenommene Nachtatverhalten des Opfers kann aber zu einer Korrektur des Rücktrittshorizonts führen, sofern es nachvollziehbar Zweifel an der tödlichen Wirkung der Verletzung aufkommen lässt – etwa wenn sich das Opfer ohne fremde Hilfe in ein Auto in Sicherheit begibt und dort – ohne das Bewusstsein zu verlieren – das Eintreffen der Rettungskräfte abwartet (siehe BGH NStZ-RR 2008, 335, 336). Dann wird aus einem zunächst beendeten Versuch – der Täter geht davon aus, dass das Opfer tödlich getroffen sei – ein unbeendeter Versuch mit den erleichterten Rücktrittsvoraussetzungen.

→ Siehe hierzu auch das Problemfeld *Möglichkeit der Korrektur des Rücktrittshorizonts*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/versuch/ruecktritt/korrektur-horizont/>

Nach BGH StraFo 2008, 212 f. ist auch eine Korrektur des Rücktrittshorizonts im umgekehrten Falle möglich: Die Grundsätze der Korrektur des Rücktrittshorizonts gelten auch dann, „wenn der Täter (hier: eines ver-

suchten Totschlags) bei unverändert fortbestehender Handlungsmöglichkeit mit einem Taterfolg (hier: tödlichen Ausgang) zunächst nicht rechnet, unmittelbar darauf jedoch erkennt, dass er sich insoweit geirrt hat.“. Von einem beendeten Versuch ist demnach auszugehen, wenn die entsprechende Korrektur der Tätersvorstellung bei fortbestehender Handlungsmöglichkeit in engstem räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der letzten Tathandlung erfolgt.

Eine weitere besondere Konstellation hatte BGH JA 2017, 550 (mit Anm. *Jäger*) zum Gegenstand: Der Angeklagte hatte sein Opfer mit bedingtem Todesvorsatz mit dem Auto angefahren, erkannte dann aber, dass das Opfer noch nicht tödlich verletzt war. In der Folge versetzte der Angeklagte dem Opfer einige Tritte, handelte dabei aber „nur“ noch mit Körperverletzungsvorsatz. Anschließend erkannte er, sein Opfer möglicherweise tödlich verletzt zu haben. Nach dem BGH ist der Täter hier von dem von ihm als unbeendet erkannten Versuch zurückgetreten, indem er nach dem Anfahren keine weiteren Handlungen mit Todesvorsatz vornahm. Dass der Täter aber wiederum seine Vorstellung hin zu einem beendeten Versuch korrigiert haben könnte, erwägt der BGH nicht, weil es wegen der Körperverletzung an einem engen Zusammenhang mit der Versuchshandlung fehle.

4. Die außertatbestandliche Zielerreichung

Umstritten ist, ob ein strafbefreiender Rücktritt vom Versuch der Tatbestandsverwirklichung auch dann noch möglich ist, wenn der Täter sein eigentliches (außertatbestandliches) Handlungsziel bereits erreicht hat.

Bsp. (nach BGHSt 39, 221): *A stieß dem ihm körperlich unterlegenen Mitbewohner eines Asylbewerberheims ein Messer in den Leib, um ihm einen „Denkzettel“ zu verpassen und ihm unmissverständlich klarzumachen, dass er keine Gegenwehr dulde. A nahm bei seiner Handlung den Tod des Opfers billigend in Kauf. Er zog nach dem Stich das Messer aus dem Körper des Verletzten und verließ im Wissen den Raum, noch weitere Male zustechen zu können. Aber er hatte den Denkzettel ja bereits verpasst. Dabei erkannte er auch, dass das Opfer durch den Messerstich nicht allzu schwer verletzt wurde.*

Fraglich ist, ob A vom versuchten Totschlag zurückgetreten ist. Einem Rücktritt vom unbeendeten Versuch könnte entgegenstehen, dass A dem Opfer hier auch schon durch die schwere Verletzung einen „Denkzettel“ verpasst hat und damit eigentlich schon alles erreicht hat, was er erreichen wollte.

- Nach einer starken Mindermeinung (*Puppe* JZ 1993, 361; *Schall* JuS 1990, 623; *Roxin* AT II § 30 Rn. 58 ff.) soll ein Rücktritt ausgeschlossen sein, wenn der Täter sein außertatbestandliches Ziel schon erreicht hat. Dabei wird das Problem teilweise bei der erforderlichen Rücktrittsleistung, teilweise aber auch beim Merkmal der Freiwilligkeit des Rücktritts verortet.
 - ⊕ Der Täter gibt nichts auf, wenn er sein eigentliches Ziel letztlich schon erreicht hat.
 - ⊕ Es fehlt an einem die Straffreiheit tragenden honorierbaren Verzicht des Täters, der schon alles erreicht hat, was er sich vorgenommen hatte.
- Die h.M. (*Kindhäuser* AT § 32 Rn. 18; *Hauf* MDR 1993, 929, 930; *Schroth* GA 1997, 151) geht infolge der grundlegenden Entscheidung des Großen Senats (BGHSt 39, 221) demgegenüber davon aus, dass

die Erreichung eines außertatbestandlichen Handlungsziels keine Auswirkungen auf die Rücktrittsfähigkeit eines Versuchs zeitigt.

- ⊕ Nach dem Wortlaut des § 24 I 1 StGB muss der Täter die Tatausführung aufgeben. Tat meint dabei die Tat im rechtlich-sozialen Sinn, d.h. nur das tatbestandsmäßige Verhalten.
- ⊕ Der Wortlaut des § 24 I 1 StGB erschöpft sich im Verlangen nach der Erbringung eines bestimmten äußeren Verhaltens; daneben ist kein Platz für bloße Motive des Täters.
- ⊕ Kommt es schon im Rahmen der Freiwilligkeit nicht darauf an, dass sich der Täter aus sittlich hochwertigen Motiven zum Rücktritt entscheidet, kann es darauf im Rahmen des rein objektiven Verhaltens erst recht nicht ankommen.
- ⊕ Opferschutzgesichtspunkte: Wird dem Täter, der sein außertatbestandliches Handlungsziel erreicht hat, die goldene Brücke zur Straffreiheit versagt, kann dies dazu führen, dass er sich bei ohnehin gegebener Strafbarkeit dazu verleiten lässt, das tatbestandlich geschützte Rechtsguts noch weiter zu verletzen (und bei der versuchten Tötung den wichtigsten Zeugen der Tat zum ewigen Schweigen bringt).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Verfolgung außertatbestandlicher Ziele (Denkzettelfälle)*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/versuch/ruecktritt/denkzettel/>

→ Eine erweiterte Besprechung der BGH-Entscheidung ist auch unter *Denkzettel-Fall – BGHSt 39, 221* in unserer Kategorie Höchstrichterliche Rechtsprechung zu finden:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/rspr/at/versuch/bgh-1-str-423-10/>

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Was unterscheidet den Rücktritt und die tätige Reue?
- II. Aus welcher Perspektive ist zu beurteilen, ob ein fehlgeschlagener Versuch vorliegt?
- III. Kann aus einem unbeendeten Versuch ein beendeter Versuch werden?